

## **1. Planungsanlass**

Planungsanlass zur Erarbeitung des Grünvernetzungskonzeptes ist, ein zusammenhängendes Grünvernetzungssystem für das gesamte Stadtgebiet zu konzipieren und umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Planungen, bestehender Vorgaben sowie zukünftiger Entwicklungen, die das Stadtgebiet betreffen, wurde die Entwurfsfassung erstellt.

Die Darstellung der Grünvernetzung im Flächennutzungsplan soll weiterhin eine interne Entscheidungshilfe sein wie z.B. bei:

- Anreicherung einer weitestgehend „ausgeräumten“ Landschaft durch Schaffung neuer lokaler Grünzüge
- Entwicklung neuer Lebensräume für Flora und Fauna sowie Stabilisierung und Steigerung der Funktionsfähigkeit wertvoller Biotope
- Genehmigungen von Außenbereichsvorhaben
- Neuaufstellung von Bebauungsplänen
- An- bzw. Verkauf städtischer Liegenschaften
- Steigerungen des Naherholungswertes

## **2. Abgrenzung des Wirkungsbereiches**

Der Wirkungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünvernetzung“ umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kerpen.

## **3. Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan**

Der heute gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt im Änderungsbereich überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Abgrabungen“ dar.

## **4. Ziele der Landesplanung**

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln.

Das Grünvernetzungskonzept orientiert sich an den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes zum Schutz der Natur mit der Zielrichtung „Freiraumsicherung“ und „Schaffung von regionalen Grünzügen“.

In einem ersten mit der Bez.- Reg. Köln geführten Gespräch wurde die außerordentlich hohe Relevanz einer derartigen Darstellung im FNP gesehen und als richtungweisend positiv bekräftigt. Es wurde begrüßt, dass die Zielvorgaben der Gebietsentwicklungsplanung hierdurch in den FNP einfließen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 25.05.2005 bestätigt, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen.

## **5. Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines zusammenhängenden Grünvernetzungs-systems für das gesamte Stadtgebiet. Hierfür werden so genannte „Suchräume“ dargestellt, die die derzeitig bestehenden Nutzungen überlagern. Überwiegend werden solche Flächen beansprucht, die eine geringe Bodenwertigkeit besitzen. Ertragsreiche Böden bleiben i.d.R. erhalten. Eine rechtsverbindliche Wirkung gegenüber dem Einzelnen ist nicht gegeben; d.h. eine Inanspruchnahme der Flächen kann nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen. Sofern bei städtebauplanerischen Maßnahmen Pachtland umgewandelt werden soll, wird zunächst die Sozialverträglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Rhein- Erft- Kreis geprüft; liegt eine soziale Härte vor, wird Tauschland angeboten bzw. auf andere Flächen ausgewichen. Von daher sind die Suchräume großflächig dimensioniert und besitzen keine starren Abgrenzungen. Ebenso können durch den Grünvernetzungsplan Vorrangflächen bei überregionalen Planungen vorgehalten werden, wobei i.d.R. hierfür ein Bodenordnungsverfahren eingeleitet wird.

Unter Beachtung der bisherigen Planungen, bestehender Vorgaben sowie zukünftiger Entwicklungen, die das Stadtgebiet betreffen, wurde dieser Grünvernetzungsplan erarbeitet. Die Planung bezieht sich ausschließlich auf den Außenbereich, wobei die Landschaftspläne Nr. 3, 4, 5 und 6, das Biotopkataster sowie die Bodenkarte des Landes NRW, der GEP, Landschafts- und Naturschutzgebiete, zukünftige Planungen Dritter, FFH- Gebiete, Abgrabungs- und Tagebaugelände, Infrastruktur, bestehende Wohnbebauung, Acker- und Grünlandbereiche, Gewässer I. und II. Ordnung, vorrangig berücksichtigt wurden.

Die für Flora und Fauna außerordentlich wichtigen Leitlinien sollen als Grünzüge ausgewiesen werden, um ökologische Maßnahmen dort zu realisieren, wo die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesteigert werden kann.

Die im Rahmen des Grünvernetzungs-konzeptes erarbeiteten Leitlinien sind von ökologisch wertvoller Bedeutung, da diese Bereiche weitestgehend von jeglicher Bebauung frei gehalten und langfristig zusammenhängende Grünzüge geschaffen werden sollen.

Kerpen, im Juli 2005

K.H. Mayer  
Amtsleiter